

## § 1 Allgemeines

### (1) Nennbetrag und Stückelung

Diese Anleihe der Biohacks (Schweiz) AG, Lachen, einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht, eingetragen im Handelsregister des Kantons Schwyz unter der Firmennummer CHE-190.158.727 (die „Emit-tentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.990.000,00 (in Worten: sieben Millionen neunhundertneunzigtausend Euro) ist eingeteilt in bis zu 940 (in Worten: neunhundertvierzig) unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 8.500,00 (in Worten: achttausendfünfhundert Euro) (die „Teilschuldverschreibungen“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „Anleihegläubiger“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte und Pflichten zu („Anleihebedingungen“).

### (2) Mindestzeichnungssumme

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 8.500,00.

### (3) Globalverbriefung und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die (jeweilige) Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird durch die Emittentin rechtsverbindlich unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

### (4) Clearing

Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabebetrages geliefert, frühestens aber am 15.02.2022.

### (5) Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich zudem die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten vor.

### (6) Rückkauf

Die Emittentin und / oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt (auch über beauftragte Dritte), jederzeit Teilschuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

## § 2 Laufzeit und Verzinsung

### (1) Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 15.02.2022 und endet am 14.02.2024 (jeweils einschließlich).

### (2) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 15.02.2022 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) mit 5,25 % pro Jahr auf ihren Nennbetrag (der „Zinssatz“) verzinst. Diese Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 15.05., 15.08., 15.11. und 15.02. eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar. Wird das Wandlungsrecht gem.

§ 6 ausgeübt, werden die bis zum Ausübungstag (wie in § 7 (4) definiert) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen mit Lieferung der Aktien gem. § 8 zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 15.05.2022 und die letzte Zinszahlung ist am 15.02.2024 (ausschließlich) fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem das Wandlungsrecht gem. § 6 ausgeübt wird oder, falls das Wandlungsrecht gem. § 6 bis zum Laufzeitende nicht ausgeübt wurde, mit Ablauf des 14.02.2024. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und / oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Zinsen auf Zinsen („Zinseszins“) fallen nicht an und sind ausgeschlossen.

### (3) Zinsperiode

Zinsperiode (die „Zinsperiode“) bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

### (4) Verzugszinsen

Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, wird der Nennbetrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen (ausschließlich) mit dem in § 2 (2) festgelegten Zinssatz weiter verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

### (5) Stückzinsen

Erwirbt der Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibungen nach dem Laufzeitbeginn gem. § 2 (1), sind Stückzinsen zur Zahlung fällig. Stückzinsen sind die aufgelaufene Zinsteilbeträge, die vom Emissionstermin bzw. dem Zinszahlungstermin bis zum Kauftermin berechnet werden.

### (6) Zinstagequotient

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage Schaltjahr) (Actual/Actual, ICMA 251).

## § 3 Fälligkeit

Die Teilschuldverschreibungen werden am 15.02.2024 (der „Rückzahlungstag“) zum Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.

## § 4 Zahlungen

### (1) Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin in Euro bzw. der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland geleistet. Sofern in diesen Anleihebedingungen auf Werte in Euro Bezug genommen wird, ist jeweils die geltende gesetzliche Währung in der Bundesrepublik Deutschland gemeint.

Die ausgegebenen Wandlungsaktien (wie in § 6 (1) definiert) haben einen auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Nennwert, da die Emittentin ihren Sitz in der Schweiz hat.

### (2) Zahlungen

Zahlungen von Kapital, Zinsen und allen sonstigen auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Barbeträge werden von der Emittentin am jeweiligen Fälligkeitstag (§ 2 (2)) an die Zahlstelle (§ 15) zur Weiterleitung an CBF zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei CBF und zur weiteren Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, geleistet. Alle Zahlungen an

oder auf Weisung von CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

### (3) Geschäftstage

Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und / oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und CBF für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abgewickelt werden können.

### (4) Zahlungstag/ Fälligkeitstag

Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem die Zahlung **tatsächlich** erfolgen muss, gegebenenfalls nach Verschiebung gemäß § 4 (3), und „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

### (5) Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann alle auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Düsseldorf hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 5 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Schweiz oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. Zudem werden alle Zahlungen der Emittentin auf die Teilschuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben.

Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

## § 6 Wahlwandlung

### (1) Wandlungsrecht

Jeder Anleihegläubiger hat in Bezug auf die von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen das Recht (das „**Wandlungsrecht**“), gemäß den Bestimmungen dieses § 6 an jedem Geschäftstag während des Wandlungszeitraums (wie in § 6 (2) definiert) jede Teilschuldverschreibung ganz, nicht aber teilweise, in auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin mit einem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von CHF 10,00 zu wandeln (die „**Wandlungsaktien**“). Die Anzahl der zu liefernden Wandlungsaktien je Teilschuldverschreibung richtet sich nach § 8 (1). Der Wandlungspreis je Wandlungsaktie entspricht anfänglich EUR 8.500,00 und unterliegt gegebenenfalls Anpassungen gem. § 11 (der, ggfs. angepasste Wandlungspreis, nachfolgend „**Wandlungspreis**“). Die Lieferung der Aktien erfolgt gem. § 10.

### (2) Wandlungszeitraum

Das Wandlungsrecht kann vorbehaltlich § 6 (3) nur innerhalb des nachstehend bestimmten Wandlungszeitraums („**Wandlungszeitraum**“) ausgeübt werden:

vom 01.11.2023 bis zum 30.11.2023 (beide Tage einschließlich)

Ist der letzte Tag des Ausübungszeitraums kein Geschäftstag, so endet der Ausübungszeitraum an dem Geschäftstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag des Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum, so endet der Ausübungszeitraum am letzten Geschäftstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

### (3) Nichtausübungszeitraum

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen:

- anlässlich von Generalversammlung der Emittentin während eines Zeitraums, der an dem achten Tag vor der Generalversammlung beginnt und der an dem Geschäftstag nach der Generalversammlung (jeweils ausschließlich) endet; und
- während des Zeitraums beginnend zwei Tage vor dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von (jungen oder alten) Aktien, Schuldverschreibungen mit Optionsoder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen beginnt bis zum letzten Tag der für die Ausübung des entsprechenden Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

## § 7 Ausübung des Wandlungsrechts

### (1) Ausübungserklärung

Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag bei der Wandlungsstelle (§ 15 (2)) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite der Emittentin erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten: (i) Name und Anschrift der ausübenden Person; (ii) die Zahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll; (iii) das Wertpapierdepot des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz unter Angabe der Depotnummer, auf das die Wandlungsaktien geliefert werden sollen; (iv) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers unter Angabe von IBAN und BIC, auf das auf die Teilschuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und (v) in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen und/oder der Wandlungsaktien. Sofern die Wandlungsaktien nach Wahl der Emittentin gemäß § 10 (1) aus genehmigtem Kapital der Emittentin stammen sollen, muss die Ausübungserklärung zudem den Anforderungen des Art. 652 CH-OR entsprechen. Sofern die Wandlungsaktien nach Wahl der Emittentin gemäß § 10 (1) aus bedingtem Kapital der Emittentin stammen sollen, muss die Ausübungserklärung zudem den Anforderungen des Art. 653e CH-OR entsprechen.

### (2) Weitere Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Teilschuldverschreibungen auf ein Abwicklungsdepot der Wandlungsstelle.

### (3) Prüfung der Ausübungserklärung

Nach Erfüllung sämtlicher in § 6 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht. Bei Abweichungen ist die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen massgeblich. Verbleibende Teilschuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert.

### (4) Ausübungstag

Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in

§ 6 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Wandlungsstelle die Ausübungserklärung erhalten hat. Der letzte Tag des Wandlungszeitraums, in dem das Wandlungsrecht wirksam ausgeübt wurde, ist der "Ausübungstag". Für den Fall, dass die in § 6 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der letzte Tag des Wandlungszeitraums, sofern auch der Tag, an dem die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, noch in den Wandlungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt. Wird von dem Wandlungsrecht erst nach Ende des Wandlungszeitraums Gebrauch gemacht, so ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.

### (5) Kosten der Ausübung

Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und / oder durch die Lieferung der Wandlungsaktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Emittentin anfallen, sind von der Emittentin zu tragen, vorbehaltlich § 7 (1).

## § 8 Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien

### (1) Anzahl der zu liefernden Aktien

Die Berechnungsstelle errechnet die Anzahl der bei einer Wandlung zu liefernden Wandlungsaktien durch Division des gesamten Nennbetrags der von einem Anleihegläubiger wirksam zur Wandlung eingereichten Teilschuldverschreibungen durch den dann gültigen Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie. Ein etwaiger verbleibender Bruchteil einer Aktie wird nicht ausgeglichen und verfällt.

### (2) Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien

Nach einer Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Bruchteilsausgleich findet nicht statt. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Teilschuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt wurden, und soweit sich für eine oder mehrere Teilschuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Teilschuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Wandlungsaktien werden 20 Tage nach dem Wandlungstag („Liefertag“) auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen. Bis zur Übertragung der Wandlungsaktien bestehen keine Ansprüche aus den Wandlungsaktien.

### (3) Steuern

Die Lieferung der Aktien gem. § 8 setzt voraus, dass der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Wandlungsaktien gem. § 8 anfallen.

## § 9 Barzahlung statt Lieferung der Aktien in bestimmten Fällen

### (1) Barzahlung statt Lieferung der Aktien

Falls die Emittentin rechtlich gehindert ist, Wandlungsaktien aus bedingtem oder genehmigtem Kapital bei Ausübung des Wandlungsrechts durch einen Anleihegläubiger zu begeben, ist sie verpflichtet, an einen Anleihegläubiger anstelle der Lieferung der Aktien, auf die der Anleihegläubiger ansonsten gemäß § 6 (1) einen Anspruch hätte, aber an deren Ausgabe die Emittentin gehindert ist, einen Barbetrag in Euro (die „Barzahlung“) zu zahlen. Die Barzahlung für eine Wandlungsaktie errechnet sich aus dem Nominalwert der Teilschuldverschreibung(en), für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden sollte, zuzüglich einer Verzinsung von 5,25 % p.a.. Die Verzinsung beginnt am 15.02.2022 und endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem Wandlungsrecht ausgeübt wurde, vorausgeht. Die Barzahlung wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Benachrichtigungstag (wie in § 9 (2) definiert) durch die Emittentin geleistet. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet. § 8 (3) findet entsprechende Anwendung.

### (2) Benachrichtigung

Die Emittentin wird den Anleihegläubiger, der eine Wandlungserklärung abgegeben hat, nicht später als am siebten Geschäftstag nach dem Ausübungstag (schriftlich, per Telefax, oder auf andere Art und Weise unter Benutzung der in der Wandlungserklärung angegebenen Anschrift) benachrichtigen, sofern die Emittentin eine Barzahlung zu leisten hat (der Tag, an dem die Emittentin eine solche Nachricht abschickt, wird als „Benachrichtigungstag“ bezeichnet).

## § 10 Bereitstellung von Aktien; Dividenden

### (1) Bedingtes oder Genehmigtes Kapital

Die Wandlungsaktien werden nach Durchführung der Wandlung aus einem bedingten Kapital der Emittentin oder nach Wahl der Emittentin aus einem genehmigten Kapital der Emittentin stammen. Unbeschadet § 9 ist die Emittentin nach freiem Ermessen berechtigt, an jeden Anleihegläubiger statt junger Aktien aus dem bedingten Kapital alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an, wie die andernfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die anderenfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmässig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).

### (2) Dividenden

Aktien, die aufgrund der Wandlung (§ 10 (1)) ausgegeben werden, sind für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr und alle folgenden Geschäftsjahre dividendenberechtigt, sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Generalversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben sind und die Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält; andernfalls für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe sowie alle folgenden Geschäftsjahre, jedoch nicht für vergangene Geschäftsjahre.

## § 11 Verwässerungsschutz

### (1) Anpassung des Wandlungspreises

Gibt die Emittentin während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre neue Beteiligungspapiere, Obligationen mit Wandel- oder Optionsrechten oder selbstständige Optionen mit einem Bezugspreis unter dem jeweils geltenden Wandel- oder Optionspreis aus, so ist jedem Anleihegläubiger, soweit dieser sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam

ausgeübt hat, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses § 11, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Tag der Ausgabe der vorgenannten Rechte erfolgt wäre.

Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts kann die Emittentin nach freiem Ermessen eine Anpassung des Wandlungspreises nach den folgenden Bestimmungen vornehmen:

(a) bei Bezugsrechten (inklusive Vorwegzeichnungsrechten) um den Durchschnitt der an jedem Tag, max. aber während der ersten zehn Tage des offiziellen Bezugsrechtshandels, an der SIX bezahlten Schlusskurse der den betreffenden Aktien zustehenden Bezugsrechte; findet kein Bezugsrechtshandel statt, wird der Bezugsrechtspreis von der Gesellschaft festgelegt; bei Optionen um den Durchschnitt des sich aufgrund des Schlusskurses während der ersten zehn Tage an der SIX ergebenden inneren Wertes (durchschnittlicher Kurswert der mittels Option zu beziehenden Titels abzüglich des Ausübungspreises der Option dividiert durch die für den Erwerb des Titels notwendigen Anzahl Optionen) der den betreffenden Aktien zustehenden Optionen;

(b) der Ausübungspreis muss in jedem Falle dem Nennwert der Aktie entsprechen. Sollte während der Wandelfrist der Nennwert der Aktien der Gesellschaft verkleinert oder vergrößert werden oder sollten Aktien in andere Titel umgetauscht oder ähnliche Massnahmen ohne Wahlmöglichkeit des Aktionärs getroffen werden, so werden bei Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte die entsprechenden neuen Titel anstelle der bisherigen geliefert.

## (2) Bekanntmachungen

Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungspreises, des Wandlungsverhältnisses und / oder jede andere Anpassung der Anleihebedingungen im Hinblick auf Wandlung unverzüglich gemäß § 16 bekannt machen.

## § 12 Qualifizierter Rangrücktritt

Soweit zur Vermeidung eines Insolvenzeröffnungsgrundes im Sinne des § 16 InsO, mithin einer Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) erforderlich, treten die Anleihegläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gemäß §§ 19 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 2 InsO in einer Insolvenz oder Auflösung der Emittentin mit sämtlichen Forderungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere mit den Ansprüchen auf Kapitalrückzahlung und Verzinsung, im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubigern der Emittentin (mit Ausnahme von anderen nachrangigen oder gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück (die „Nachrangforderungen“).

Die Anleihegläubiger verpflichten sich, die Nachrangforderungen soweit und solange nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie

(a) die teilweise oder vollständige Erfüllung der Nachrangforderungen einen Grund im Sinne der §§ 16 ff. InsO für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder zu einer Überschuldung (§ 19 InsO) der Emittentin führen würde;

(b) im Falle der Auflösung der Emittentin Forderungen vorrangiger, d.h. nicht im Rang hinter den Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO nachrangiger Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt worden sind.

Die Erfüllung der Nachrangforderungen durch die Emittentin kann außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur nachrangig und erst nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger (mit Ausnahme anderer nachrangiger oder gleichrangiger Gläubigern) der Emittentin aus ei-

nem etwaigen frei verfügbaren Vermögen der Emittentin verlangt werden.

## § 13 Kündigung durch Anleihegläubiger

### (1) Kündigungsrecht

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine sämtlichen Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die „Kündigungserklärung“) gegenüber der Emittentin zu kündigen und fällig zu stellen und die Rückzahlung des Nennbetrags zuzüglich der darauf bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen (wie in § 13 (2) definiert) ihre Zahlungen allgemein einstellt oder ihre Zahlungsfähigkeit bekanntgibt; oder

(b) ein Antrag auf Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren gegen die Emittentin oder gegen das mit ihr verbundene Unternehmen (wie in § 13 (2) definiert) von einem Gläubiger bei Gericht eingereicht wird und dieser Antrag nicht binnen 60 Tagen nach Einreichung abgewiesen oder ausgesetzt wurde (wobei eine Abweisung oder Aussetzung mangels Masse das Recht der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, nicht beeinträchtigt), oder die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen (wie in § 13 (2) definiert) ein solches Verfahren einleitet, oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten aller ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt; oder

(c) die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen (wie in § 13 (2) definiert) in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder

(d) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit vollständig oder nahezu vollständig einstellt, es sei denn, dass eine solche Einstellung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder

(e) die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen (wie in § 13 (2) definiert) ihr gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz) veräußert oder anderweitig überträgt und eine solche Veräußerung oder Übertragung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre Zahlungsverpflichtungen oder Wandlungspflichten aus diesen Teilschuldverschreibungen zu erfüllen.

### (2) Verbundenes Unternehmen

„Verbundenes Unternehmen“ ist die Biohacks GmbH mit Sitz in Königsallee 60F, 40212 Düsseldorf, in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen unter HRB 73737.

### (3) Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht der Anleihegläubiger, die Teilschuldverschreibungen zu

kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

#### (4) Kündigungserklärung

Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger schriftlich in deutscher Sprache durch eingeschriebenen Brief ausschließlich an die Adresse der Emittentin zu richten und wird mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss eine Bescheinigung der Depotbank des Anleihegläubigers beigelegt sein, die nachweist, dass der Anleihegläubiger die betreffenden Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erklärung hält. Kündigungserklärungen gemäß § 13 (1) sind unwiderruflich.

#### (5) Ausschluss des Wandlungsrechts

Wenn eine Teilschuldverschreibung von einem Anleihegläubiger gemäss diesem § 13 zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt wird, kann dieser Anleihegläubiger das Wandlungsrecht für diese Teilschuldverschreibung ab dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin gemäss § 13 (4) nicht mehr ausüben.

#### § 14 Kontrollwechsel

Das Wandlungsrecht eines Anleihegläubigers wird durch ein Übernahmeangebot, Pflichtangebot und / oder durch den Eintritt eines Kontrollwechsels nicht berührt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebots, Pflichtangebots und / oder eines Kontrollwechsels führt nicht zur Anpassung des Wandlungspreises.

#### § 15 Zahlstelle; Wandlungsstelle

##### (1) Zahlstelle

Die Emittentin hat die flatexDEGIRO Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.

##### (2) Wandlungsstelle

Die Emittentin hat die Kaleido Privatbank AG, Bellerivestrasse 17, 8008 Zürich, Schweiz, zur Wandlungsstelle (die „Wandlungsstelle“) bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.

##### (3) Berechnungsstelle

Die Emittentin hat die Kaleido Privatbank AG, Bellerivestrasse 17, 8008 Zürich, Schweiz als Berechnungsstelle (die „Berechnungsstelle“ und gemeinsam mit der Zahlstelle und der Wandlungsstelle, die „Verwaltungsstellen“) bestellt. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekannt gemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Berechnungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.

##### (4) Ersetzung

Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle und eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Emittentin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine (andere) anerkannte Bank zur Zahlstelle, zur Wandlungsstelle oder zur Berechnungsstelle bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Verwaltungsstelle und / oder Zahlstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin, soweit sie nicht selbst die Funktion als Verwaltungsstelle (soweit zulässig)

übernimmt, eine andere anerkannte Bank als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 16 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

#### (5) Bindungswirkung von Entscheidungen

Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Berechnungsstelle erfolgen, soweit die Emittentin nicht selbst Berechnungsstelle ist, in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

#### (6) Erfüllungsgehilfen der Emittentin

Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigen Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 8 geregelten Durchführung der Wandlung der Teilschuldverschreibungen.

#### § 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung an Clearstream Frankfurt zur Weiterleitung an die betreffenden Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt gemäß den jeweils geltenden Verfahren von Clearstream Frankfurt vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream Frankfurt als den Anleihegläubigern mitgeteilt. Die Emittentin wird solche Bekanntmachungen zusätzlich über die Internetseite: <https://biohackscompany.com/anleihe> und im Schweizerischen Handelsamtblatt (SAHB) bekanntmachen.

#### § 17 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

##### (1) Änderung der Anleihebedingungen

Die Bestimmungen des SchVG finden Anwendung. Die Anleihegläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) durch einen Beschluss mit der in § 17 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand (vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen) eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu. Der in § 12 geregelte Nachrang der Teilschuldverschreibungen kann nicht beschränkt und die in § 2 (1) geregelte Laufzeit kann nicht verkürzt werden.

##### (2) Mehrheitserfordernisse

Die Anleihegläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% («Qualifizierte Mehrheit») der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere über die in § 5 Absatz 3 des SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

##### (3) Abstimmung ohne Versammlung

Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin finden ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4

Satz 2 SchVG statt.

Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.

#### (4) Stimmrecht

Jeder Anleihegläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der „gemeinsame Vertreter“) für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

#### (5) Nachweise

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen, wobei aus dem Sperrvermerk hervorgehen muss, dass die betreffenden Teilschuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

#### (6) Bekanntmachungen

Bekanntmachungen betreffend diesen § 17 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 16.

#### (7) Änderung der Anleihebedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

- (a) Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge;
- (b) Berichtigung von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten;
- (c) Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;
- (d) Änderung des Gesamtnennbetrags und der Einteilung der Teilschuldverschreibung, sofern weitere Anleihen oder andere Schuld- und / oder Finanzierungstitel gemäß Ziffer § 1 (5) der Anleihebedingungen ausgegeben werden. Änderungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

### § 18 Verschiedenes

#### (1) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich

aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich, soweit gesetzlich zulässig, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### (2) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

#### (3) Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, und vorbehaltlich § 18 (4), Düsseldorf, Deutschland.

#### (4) Gerichtsstand für Entscheidungen aus dem SchVG

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht in Frankfurt am Main zuständig. Zuständig für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gem.

§ 20 Absatz 3 Satz 2 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main.

#### (5) Geltendmachung von Ansprüchen.

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream (Frankfurt), Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

#### (6) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf ein Jahr verkürzt („Vorlegungsfrist“). Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

### § 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.